

Beihilfe - Runderlass vom 29.08.2018

Ich weise auf die Veröffentlichung des oben genannten Runderlasses hin (Ministerialblatt Nr. 22 vom 11.09.2018 (einsehbar unter <https://recht.nrw.de>)).

In diesem Runderlass wird u. a. die Beihilfengewährung im Hinblick auf **Brillen und Kontaktlinsen** sowie auf **Wahlleistungen im stationären Bereich** geregelt.

Beihilfefähig sind nun die Aufwendungen für eine Brille oder für Kontaktlinsen. Maßgebend ist bei der Erstbeschaffung die ärztliche Verordnung (diese ist bei einer Folgebeschaffung nicht mehr notwendig). Bei einer Ersatzbeschaffung besteht ein (einmaliges) Wahlrecht für die Verwendung einer Brille oder von Kontaktlinsen.

Neuregelung für **Kurzzeitlinsen**:

Als angemessene Kosten einer Erst- oder Ersatzbeschaffung von Kontaktlinsen (Jahres-, Monats-, Tages- oder Einmallsinsen) gelten die Aufwendungen für Dauerlinsen in einem Zeitraum von 24 Monaten (170 Euro je Auge).

Außerdem mache ich darauf aufmerksam, dass **Komfortzuschläge** im Zusammenhang mit wahlärztlichen Leistungen bei einer stationären Behandlung nicht mehr als beihilfefähig anerkannt werden können.

Ausgewiesene Komforttarife, die ein besonderes Wahlleistungsangebot umfassen, beinhalten insoweit Leistungen, die nicht notwendig sind. Sie sind daher nur in Höhe der Grundtarife beihilfefähig.

Die Regelungen des Runderlasses treten am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bei Rückfragen helfen Ihnen die Kolleginnen der Beihilfestelle gerne weiter.